

S2 16 62

URTEIL VOM 14. FEBRUAR 2017

**Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Eve-Marie Dayer-Schmid Präsidentin; Thomas Brunner und Jean-Bernard Fournier, Kantonsrichter;

in Sachen

X_____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt M_____

gegen

SCHWEIZERISCHE UNFALLVERSICHERUNG (SUVA), vertreten durch Rechtsanwalt N_____

(Unfallversicherung; Hilflosenentschädigung)

Beschwerde gegen den Entscheid vom 15. März 2016

Verfahren und Sachverhalt

A. Der am xxx 1954 geborene X_____ war als Geschäftsführer und Inhaber der A_____ AG durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 28. April 2014 einen selbstverschuldeten Autounfall erlitt (SUVA-Akten S. 1 f.). Der Versicherte zog sich ein Polytrauma mit einer inkompletten Tetraplegie initial sub C4 (AIS C) zu (act. 13, 39 f. und 69). Nach einer notfallmässigen Erstversorgung im Spital Sitten wurde der Versicherte im Schweizer Paraplegiker-Zentrum in B_____ bis zum 27. März 2015 hospitalisiert. Nach Austritt aus dem Zentrum verblieb eine inkomplette Tetraplegie initial sub C3 (AIS D) (act. 141).

B. Gemäss Abschlussbericht der Physiotherapie des Schweizer Paraplegiker Zentrums vom 23. März 2015 sei der Versicherte halbtags im Innenbereich an zwei Unterarmgehstöcken mobil und könne selbständig Treppen (ca. 22 Stufen) mit einem Unterarmgehstock und Halten am Handlauf bewältigen. Im Aussenbereich sei er vor allem in unebenem Gelände auf einen manuellen Rollstuhl angewiesen. Für lange Strecken benötige er die Unterstützung eines Elektro-Hilfsantriebs Swiss-Trac. Er sei in allen Bewegungsübergängen selbständig, wobei das Aufsitzen an den Bettrand über die Seitenlage teilweise noch Mühe bereite. Er könne sich vom Rollstuhl selbständig auf den Boden begeben und umgekehrt (act. 151).

Am 5. April 2015 wurde der Versicherte erstmals vom Vertreter der SUVA zuhause besucht. Im Bericht wurde festgehalten, dass der Versicherte mit Hilfe des Handlaufs und einem Gehstock die Treppe mit mehr als fünf Stufen selbständig hoch- und hinuntergehen könne. Er brauche jemanden zur Sicherheit in der Nähe und um den Rollstuhl zurechtzustellen. In der Wohnung sei er mit dem manuellen Rollstuhl unterwegs. Ausser Haus brauche er einen Swiss-Trac, sobald der Weg steiler sei. Da er an einem Hang wohne, sei es ihm nicht möglich, ohne Swiss-Trac irgendwohin zu fahren. Zum Ankoppeln des Swiss-Tracs brauche er Unterstützung. Auch benötige er Hilfe, um ins Auto einsteigen zu können. Momentan werde technisch geprüft, ob das Auto umgebaut werden könne. Er könne sich selbständig vom Bett und von der Toilette auf den Rollstuhl begeben. Allerdings könne er sich nicht mehr selber aufsetzen, wenn er auf dem Sofa auf der linken Seite liege. Im Bett könne er sich selbständig drehen (act. 178).

Dem Bericht vom 6. Juli 2015 ist zu entnehmen, dass sich seit dem Austritt die sensorischen Defizite insgesamt nicht wesentlich verändert haben. Der Patient sei

hauptsächlich in einem manuellen Rollstuhl mobil und für kürzere Strecken sei das Gehen an Unterarmgehstützen möglich. Die Gehfähigkeit des Patienten habe sich jedoch leichtgradig verbessert. Der Patient sei aktuell in der Lage, an Unterarmgehstützen bis ca. 100 m zu gehen. In der Wohnung benütze er keine Gehhilfe (act. 204).

Gemäss Erhebungsblatt für die Hilflosenentschädigung vom 27. August 2015 wurde der Versicherte unfallbedingt in drei von sechs alltäglichen Lebensverrichtungen als hilflos eingeschätzt. Konkret erachtete die SUVA den Versicherten in den Lebensverrichtungen An- und Ausziehen, Körperpflege sowie Verrichtung der Notdurft als hilflos. Bei der Lebensverrichtung Fortbewegung wurde aufgeführt, dass er weder in der Wohnung noch im Freien auf Hilfe von Dritten angewiesen sei (act. 235).

Im Bericht vom 16. November 2015 wurde festgehalten, dass der Patient mit zwei Gehstöcken und Unterschenkelorthese rechts bis ca. 200 m zurücklegen könne. In der Wohnung laufe er mit dem Rollator bzw. ganz kurze Strecken ohne Stöcke. Bisher seien keine Stürze vorgefallen, für weitere Strecken werde der manuelle Rollstuhl verwendet (act. 244).

C. Mit Verfügung vom 27. November 2015 anerkannte die SUVA für die verbliebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus dem Unfall vom 28. April 2014 eine Hilflosigkeit leichten Grades und sprach eine Hilflosenentschädigung ab dem 1. November 2015 zu (act. 249). Gegen die Verfügung erhob der Versicherte am 6. Januar 2016 Einsprache und machte insbesondere geltend, dass er auch in der Lebensverrichtung Fortbewegung/Kontaktaufnahme hilflos sei. Er könne sich ausserhaus nur in einer optimalen Umgebung und an zwei Gehstöcken sowie einer Unterschenkelorthese zu Fuss fortbewegen, wobei seine Reichweite auf maximal 200 m beschränkt sei. Damit erweise sich, dass er unter diesen Umständen nicht in der Lage sei, die alltägliche Lebensverrichtung Fortbewegung/Kontaktaufnahme in zeitlicher und räumlicher Hinsicht als Fussgänger wahrzunehmen. Vielmehr sei er dazu auf die Verwendung seiner beiden Rollstühle, das behinderungsbedingt angepasste Auto mit Rollstuhlverladesystem sowie den Swiss-Trac angewiesen (act. 260).

Die SUVA wies die Einsprache mit Entscheid vom 15. März 2016 ab. Der Versicherte zeige trotz inkompletter Tetraplegie eine grosse Selbständigkeit auf. So könne er alle Bewegungsübergänge selbständig bewältigen und sei auch in der Lage, mit Hilfe der Krücken selbständig zu laufen. So könne er vom Haus bis zum Personenwagen selbständig gehen, ohne dass er hierfür auf einen Rollstuhl angewiesen sei. Der Versicherte könne mit einer kompletten Tetra- oder Paraplegie nicht verglichen werden, da er

trotz der eingeschränkten Gehfähigkeit mehr Fortbewegungsmöglichkeiten habe. Aufgrund der relativ grossen Selbständigkeit des Versicherten sei eine erhebliche Hilflosigkeit im Bereich der Fortbewegung nicht gegeben, wie sie verlangt werde (act. 269).

D. Am 2. Mai 2016 reichte X_____ (fortan Beschwerdeführer) gegen den Entscheid der SUVA (fortan Beschwerdegegnerin) betreffend die Hilfslosenentschädigung Beschwerde bei der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis ein. In seiner Begründung legte er dar, dass er schon mehrfach gestürzt sei und ihm so eindrücklich vor Augen geführt worden sei, dass er behinderungsbedingt in seiner Gehfähigkeit erheblich eingeschränkt sei. Nach Stürzen, welche bis heute zum Glück glimpflich verlaufen seien, könne er nicht selbständig wieder aufstehen. Vielmehr sei er dazu auf die Hilfe Dritter angewiesen, namentlich auf jene seiner Ehefrau C_____. Da seine Ehefrau seit Dezember 2015 an einer schweren Diskushernie im Bereich der Halswirbelsäule leide, müsse er nach Stürzen Dritte um Hilfe rufen. Bereits diese rezidivierende Sturzproblematik verdeutliche, dass er nicht über eine ausreichende Gangsicherheit verfüge, um sich insbesondere ausserhaus ohne Dritthilfe fortbewegen zu können. Auch die Hilfsmittel, welche er zur Fortbewegung erhalten habe, würden beweisen, dass er als gehunfähige Person gelte. Der Beschwerdeführer könne sich ausserhaus nur in einer optimalen Umgebung und an zwei Gehstöcken sowie einer Unterschenkelorthese zu Fuss fortbewegen, wobei sowohl seine Reichweite als auch die Fähigkeit, Hindernisse selbständig zu überwinden, erheblich limitiert seien. Angesichts dieser Limitierungen, der Abhängigkeit von Dritt- bzw. Begleitpersonen, der rezidivierenden Sturzproblematik und dem dauernden Bedarf an Hilfsmitteln zur Fortbewegung, stehe allemal fest, dass er nicht in der Lage sei, die alltägliche Lebensverrichtung Fortbewegung/Kontaktaufnahme in zeitlicher und räumlicher Hinsicht als Fussgänger selbständig wahrzunehmen. Vielmehr sei er dazu sowohl auf die Unterstützung Dritter und/oder der Verwendung seiner beiden Rollstühle, des behinderungsbedingt angepassten PKWs mit Rollstuhlverladesystem sowie des Rollstuhlzuggeräts Swiss-Trac zwingend angewiesen (act. 289).

In ihrer Beschwerdeantwort vom 1. Juni 2016 hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Entscheid fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Es werde bestritten, dass der Beschwerdeführer regelmässig längere Treppen, höhere Absätze und unebenes Gelände benutzen müsse oder sich regelmässig in öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewege. Es sei festzuhalten, dass Stürze aktenkundig bislang kein Thema gewesen seien und die diesbezüglichen Angaben unglaubwürdig wirken würden. Abgesehen davon, vermöge der Beschwerdeführer lediglich einen Sturz zu dokumentieren. Dies

reiche nicht aus, um daraus eine regelmässige notwendige Hilfe ableiten zu können. Auch genüge eine Erschwerung oder Verlangsamung einzelner Lebensverrichtungen nicht, um eine entsprechende Hilflosigkeit anzunehmen. Es liege keine relevante Hilflosigkeit vor, solange durch geeignete Massnahmen bei einzelnen Lebensverrichtungen die Selbständigkeit erhalten werden könne. Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführe, sei es ihm durchaus unter Zuhilfenahme verschiedener Hilfsmittel möglich, sich auch ausser Haus adäquat zu bewegen. Im Rahmen der Abklärungen vom 27. August 2015 sei dem Beschwerdeführer bezüglich An- und Ausziehen eine Unterstützung bei der Auswahl der Kleider zugebilligt worden, da er kein Temperaturempfinden mehr habe. Diese zugebilligte Unterstützung sei nicht sachgerecht, da es mehrere Methoden gebe, um die Temperatur laufend kontrollieren zu können. Zuletzt sei auf einen zweiten Schriftenwechsel zu verzichten, da die kantonalen Verfahren im Bereich des Sozialversicherungsrechts einfach und rasch ablaufen müssten.

Replizierend verwies der Beschwerdeführer darauf, dass als Folge der hohen Lähmungshöhe seine Funktionsausfälle erheblich und die Einschränkungen in den alltäglichen Lebensverrichtungen dementsprechend gross seien. Im Abklärungsbericht vom 27. August 2015 sei zusätzlich festgehalten worden, dass er aufgrund fehlender Feinmotorik in beiden Händen nicht mehr in der Lage sei, Kleidungsstücke selbständig anzuziehen. Aufgrund dieser Feststellung würde kein Zweifel daran bestehen, dass er in diesem Bereich hilflos sei. Für die Beurteilung der Hilflosigkeit im Bereich Fortbewegung/Kontaktaufnahme spiele es - entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin - keine Rolle, ob er regelmässig längere Treppen, höhere Absätze und unebenes Gelände benutzen müsse oder sich regelmässig in öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewege. Entscheidend sei, ob er regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sei, was vorliegend der Fall sei.

In ihrer Duplik vom 13. Juli 2016 hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht überzeugend seien und dementsprechend an ihrem Standpunkt vollumfänglich festgehalten werde.

Weitere Sachverhaltsdarstellungen, Parteibehauptungen sowie Begründungen sind, soweit rechtlich von Bedeutung, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

Erwägungen

1. Der Beschwerdeführer ist in D_____ wohnhaft; der Streitgegenstand ist Sozialversicherungsrechtlicher Natur. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der angerufenen sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist damit gegeben (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81bis des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]). Der Beschwerdeführer ist vom Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde kann eingetreten werden (Art. 61 it. b und Art. 60 ATSG).

2.

2.1 Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) hat der Versicherte bei Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG) Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind zur Bestimmung des Grades an Hilflosigkeit die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (Urteile des Bundesgerichts 8C_257/2016 vom 23. August 2016 E. 2.2; 9C_253/2013 vom 17. Juni 2013 E.1 mit Hinweisen; BGE 127 V 97 E. 3c; 125 V 303 E. 4a):

1. Ankleiden, Auskleiden;
2. Aufstehen, Absitzen, Abliegen;
3. Essen;
4. Körperpflege;
5. Verrichtung der Notdurft;
6. Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

Massgebend für die Höhe der Hilflosenentschädigung ist das Ausmass der persönlichen Hilflosigkeit (Urteil des Bundesgerichts 8C_863/2011 vom 20. September 2012 E. 2.2). Art. 38 UVV unterscheidet zwischen Hilflosigkeit schweren, mittleren und leichten Grades. Die Hilflosigkeit gilt nach Art. 38 Abs. 3 UVV als mittelschwer, wenn der

Versicherte trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b).

Bei der Ermittlung der Hilflosigkeit besteht die Aufgabe des Arztes bzw. der Ärztin zu untersuchen, worin die von Dritten notwendigerweise zu leistende (direkte oder indirekte) Hilfe bei den einzelnen Lebensverrichtungen bzw. deren Teilfunktionen besteht. Die Verwaltung bzw. das Gericht haben aufgrund dieser Angaben die Rechtsfrage zu beurteilen, ob die Hilfsbedürftigkeit erheblich ist oder nicht (BGE 107 V 142 E. 2b).

2.2 Entgegen den Feststellungen auf dem Erhebungsblatt für die Hilflosenentschädigung, der Verfügung vom 27. November 2015 und dem Einspracheentscheid vom 15. März 2016 macht die Beschwerdegegnerin nun geltend, dass die zugebilligte Unterstützung bei der Lebensverrichtung An- und Auskleiden nicht sachgerecht sei. Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass es mehrere Methoden gebe, um die Temperatur laufend kontrollieren zu können. Daneben führe die Unfähigkeit, sich die Schuhe zu binden, grundsätzlich nicht zu regelmässiger erheblicher Hilfsbedürftigkeit beim An- und Auskleiden.

Im Erhebungsblatt für die Hilflosenentschädigung wurde unter der Rubrik „An- und Ausziehen - Detaillierte Begründung“ aufgeführt, dass sich der Beschwerdeführer durch die fehlende Feinmotorik beider Hände die Kleidungsstücke wie Strümpfe, Handschuhe oder Kleidungsstücke mit Knöpfen nicht selbständig anziehen könne (act. 235). Die Rüge der Beschwerdegegnerin ist unerheblich, da weder ersichtlich noch dargelegt wurde, inwiefern sich die vorliegende Situation geändert haben soll. Mithin ist die Hilfsbedürftigkeit beim An- und Auskleiden weiterhin zu bejahen und es kann offen bleiben, ob auf den Rügepunkt der Beschwerdegegnerin einzutreten ist.

2.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er in der alltäglichen Lebensverrichtung Fortbewegung/Kontaktaufnahme hilflos sei und ihm eine Hilflosigkeit mittleren Grades zustehe.

2.3.1 Was die aktuellen Einschränkungen in der alltäglichen Lebensverrichtung Fortbewegung/Kontaktaufnahme betrifft, ergibt sich nach Einsicht in die Akten Folgendes: Der Beschwerdeführer kann kurze Strecken ohne Stöcke oder mit einem Rollator zurücklegen, bspw. zuhause. Mit Gehstöcken und Unterschenkelorthese rechts kann er

bis ca. 200 m laufen. Für weitere Strecken muss der Beschwerdeführer den manuellen Rollstuhl verwenden (act. 244).

2.3.2 Bei der Fortbewegung und der Kontaktaufnahme ist die Erheblichkeit zu bejahen, wenn der Versicherte sich im oder ausser Haus nicht selber fortbewegen kann, wenn er bei der Kontaktaufnahme Dritthilfe benötigt oder wenn er bei der Fortbewegung ausser Haus wegen der Gefahr von Bewusstlosigkeitsanfällen überwacht werden muss, um einen Sturz mit Verletzungsgefahr zu vermeiden (Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG], Alexandra Rumo-Jungo/André P. Holzer in: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Erwin Murer/Hans-Ulrich Stauffer, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2012, S. 175).

2.3.3 In den Akten befindet sich ein Schreiben von E_____, wonach sie dem Beschwerdeführer bei einem Sturz im Wohnzimmer aufgeholfen habe. Er habe nicht aus eigener Kraft aufstehen können. Auch F_____ bestätigt, dass der Beschwerdeführer im Badezimmer gestürzt sei und keine Kraft mehr gehabt habe, um alleine aufzustehen (Beschwerde vom 2. Mai 2016, Beilage Nr. 6). Die Ehegattin des Beschwerdeführers kann infolge ihres Bandscheibenvorfalles dem Beschwerdeführer nur noch bedingt helfen, weshalb der Beschwerdeführer vermehrt auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (siehe Beschwerde vom 2. Mai 2016, Beilage Nr. 4). Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin, dass der Beschwerdeführer lediglich einen Sturz zu dokumentieren vermochte und seine Angaben unglaubwürdig wirken, finden sich in den Akten mehrere Schreiben, die Stürze belegen und bestätigen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr aus eigener Kraft aufstehen kann.

Der Beschwerdeführer ist am 13. Januar 2016 zur Schulterrekonstruktion links ins Schweizer Paraplegiker-Zentrum in B_____ eingetreten und konnte bzw. durfte nach der Operation während sechs bis acht Wochen überhaupt nicht laufen. Anschliessend wurde er dazu angehalten, die Gehstöcke nur bedingt zu benützen (act. 280, 282). Angesichts der Schulterprobleme kann die eingeschränkte Fortbewegung an den Gehstöcken möglicherweise zu einer übermässigen Belastung führen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fortbewegung an den Gehstöcken zur nachhaltigen Funktionserhaltung der oberen Extremitäten längerfristig ohnehin auf ein absolutes Minimum (bspw. im Innenbereich) reduziert werden muss.

Des Weiteren kann den Akten entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer mit den oberen Extremitäten nur unzureichend abfangen kann und sich dies mit dem postoperativen Schulterverband noch akzentuiert hat (act. 244 und 246).

Dem Beschwerdeführer sind keine Tätigkeiten im Gehen oder andauernden Stehen zuzumuten. Insbesondere ist er auf die Gehstöcke angewiesen und kann so keine Gegenstände tragen (vgl. auch act. 235). Der Beschwerdeführer kann die linke Hand frei bewegen, bei der rechten Hand liegen Beugekontrakturen der Langfinger und eine eingeschränkte MCP-Flexion vor, weshalb er eine Nachtlagerungsschiene benötigt (act. 244). Der Beschwerdeführer kann die Maske des CPAP-Gerätes nicht selbständig an- und ausziehen. Da er während der Nacht viermal Wasser lösen muss, hilft ihm seine Ehegattin die Maske aus- und wieder anzuziehen (act. 231). Aufgrund der Einschränkungen in den Händen sind bimanuelle, feinmotorische Tätigkeiten nicht mehr machbar (act. 271). Daneben kann der Beschwerdeführer auch nicht alle Bewegungsübergänge selbständig bewältigen (act. 178). Auch ist er bei einem allfälligen Spasmus auf die Hilfe Dritter angewiesen (act. 231, 244).

Den Akten kann nicht entnommen werden, ob das Haus nun über einen Aussenlift verfügt oder der Beschwerdeführer weiterhin die Treppen benutzen muss. Er brauche jemanden zur Sicherheit in der Nähe und um den Rollstuhl zurecht zu stellen (siehe act. 178). Wie dargelegt, benötigt er auch nach einem allfälligen Sturz die Hilfe von Drittpersonen, da er alleine nicht mehr aufstehen kann. Zum Ankoppeln des Swiss-Tracs braucht der Beschwerdeführer ebenfalls Unterstützung. Da er an einem Hang wohnt, ist es ihm nicht möglich, ohne Swiss-Trac irgendwohin zu fahren (act. 178).

Nicht stichhaltig ist somit das Argument der Beschwerdegegnerin, wonach der Versicherte durch den Gebrauch der Hilfsmittel in der Lage sei, sich selbständig fortzubewegen. Nach dem Gesagten ist erstellt, dass der Versicherte an schweren körperlichen Gebrechen leidet und seine Geh- und Stehfähigkeit eingeschränkt ist. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ist es unerheblich, ob der Beschwerdeführer regelmässig längere Treppen, höhere Absätze und unebenes Gelände benutzen muss oder sich regelmässig in öffentlichen Verkehrsmitteln fortbewegt. Entscheidend ist, dass sich der Beschwerdeführer ohne Hilfe von Drittpersonen nicht fortbewegen kann, wenn die Umgebung (drinnen oder draussen) nicht rollstuhlgängig ist und/oder es sich um sehr unebenes Gelände oder weite Strecken handelt. Mithin liegt bei dieser Sachlage die Hilflosigkeit in der Lebensverrichtung Fortbewegung/Kontaktaufnahme vor (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_674/2007 vom 6. März 2008 E. 8.2; I 642/06 vom 22. August 2007 E. 7.3).

2.3.4 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und dem Beschwerdeführer ist die Hilfsbedürftigkeit in der Lebensverrichtung Fortbewegung/Kontaktaufnahme zuzusprechen. Nach Art. 38 Abs. 3 UVV ist ein Anspruch auf eine Entschädigung we-

gen mittleren Grades zu bejahen, wenn der Versicherte in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Vorliegend ist der Beschwerdeführer in vier von sechs Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen, weshalb ihm eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren Grades zusteht.

3.

3.1 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Der Beschwerdeführer, der sich vor dem Kantonsgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten liess, hat daher einen Anspruch auf eine Parteientschädigung, die das Gericht unter Würdigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei bestimmt (Art. 27 GTar). Das Pauschalhonorar vor der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts bewegt sich ordentlicherweise zwischen einem Minimum von Fr. 550.-- und einem Maximum von Fr. 11'000.-- (Art. 40 Abs. 1 GTar).

3.2 Streitgegenstand bildete eine Hilflosenentschädigung, welche den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigte. Eine besondere Schwierigkeit wies der Fall allerdings nicht auf. Es stellten sich auch keine komplizierten prozessualen und formellen Rechtsfragen; die Kenntnis des kantonalen Prozessrechts wird bei einem berufsmässigen Rechtsvertreter vorausgesetzt. Die Beschwerde umfasste neun und die Replik vierzehn Seiten, die teils Wiederholungen beinhaltete. Die Vertretung setzte eine vorgängige Instruktion durch den Mandanten voraus und war mit einigem Aufwand verbunden. Nicht entsprochen kann indessen der für das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren eingereichten Kostennote von Fr. 5'443.20, welcher ein Arbeitsaufwand von mehr als 21 Stunden (bei einem Stundenansatz von Fr. 230.--), zuzüglich Auslagen von Fr. 140.-- und Mehrwertsteuer von Fr. 403.20, zugrunde liegt. Bei der Beurteilung des Arbeits- und Zeitaufwands darf beachtet werden, dass der Sozialversicherungsprozess im Unterschied zum Zivilprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, wodurch in zahlreichen Fällen die Tätigkeit des Anwalts erleichtert wird (Eidg. Versicherungsgericht, I 814/05 vom 10. April 2006 E. 5). Ferner wird die Tätigkeit des Rechtsvertreters in casu nur insoweit berücksichtigt, als sie sich bei der Erfüllung seiner Aufgabe in einem vernünftigen Rahmen hält, unter Ausschluss nutzloser oder sonst wie überflüssiger Schritte. In seiner Honorarnote macht der Rechtsvertreter über 21 Stunden geltend, was dem Gericht als überhöht erscheint, zumal sich diese hauptsächlich auf die zwei Besprechungen mit der Klientschaft, das Aktenstudium, das Ver-

fassen der Beschwerde und der Replik beziehen. Da nicht der tatsächliche Zeitaufwand, sondern der nützliche zu entschädigen ist, ist die Honorarnote angemessen zu kürzen. Unter Berücksichtigung der für die Festsetzung der Entschädigung geltenden Regeln (Art. 27 Abs. 1 und 3; Art. 40 GTar), der notwendigen und eines der Schwierigkeit der Streitsache angemessenen Aufwandes wird die gesamte Entschädigung auf Fr. 2'000.-- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zuzüglich der Auslagen von Fr. 140.-- festgesetzt.

Das Verfahren ist, von hier nicht massgebenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Entschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren Grades auszurichten, rückwirkend ab dem 1. November 2015.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'140.-- zu bezahlen.
4. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Sitten, 14. Februar 2017